

Benötigte Unterlagen /Nachweise für innergemeinschaftlichen Erwerb im Gebiet der Europäischen Union nach § 6a UstG.

„Netto-Verkauf“

- Firmenbriefbogen mit Angaben über: **Firmenname, Anschrift und Gewerbezug, sowie der gültigen Steuer-Identifikationsnummer**
- **Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Kopie des notariellen Gesellschaftsvertrages** (bei Erstgeschäften muss dieser im Original oder eine beglaubigte Kopie vorgelegt werden), sowie von diesen Unterlagen eine **beglaubigte und ins deutsche übersetzte Abschrift**. Es muss hervorgehen, wer vertretungsberechtigter Geschäftsführer ist.
- bei Erstgeschäften muss der Firmeninhaber **persönlich** erscheinen, andernfalls muss der Bevollmächtigte eine beglaubigte und unterschriebene Passkopie des Firmeninhabers vorlegen sowie eine Original-Vollmacht mit Unterschrift des Firmeninhabers. Die Unterschriften des Firmeninhabers müssen notariell beglaubigt sein. Die Vollmacht muss den kompletten Namen, Adresse und Ausweisnummer des Bevollmächtigten enthalten. Der Bevollmächtigte muss dem Verkäufer einen Personal-Ausweis/Reisepass zur Identitätsprüfung vorlegen.
- bei Folgegeschäften über Bevollmächtigte muss die Vollmacht für den Bevollmächtigten im Original vorgelegt werden.
- Bei Firmen, die weniger als zwei Jahre bestehen, benötigen wir eine Bestätigung des Finanzamts/ des Steuerberaters darüber, dass die Firma gewerblich aktiv ist und Umsätze tätigt. Zusätzlich ist hilfreich, zum Beispiel ein Foto des Unternehmens oder ggf. ein Internetauftritt (Homepage) oder aktuelle Verkaufsanzeigen in Printmedien.
- Die Ware muss vom Käufer oder vom Beauftragten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert werden. Auch hierfür wird ein qualifizierter Nachweis benötigt (CMR Papier) und der Käufer muss sich verpflichten, dass Fahrzeug ordnungsgemäß zu versteuern.
- Die Zahlung muss in Form einer Banküberweisung vom ausländischen Firmenkonto erfolgen

Alternative:

1. Der Käufer kauft das Fahrzeug **inklusive Mehrwert-Steuer** und verrechnet diese mit der dafür vorgesehenen Verrechnungsstelle im Ausland.
2. Der Käufer zahlt ein **MwSt.- Sicherheitsdepot für die Ware in Höhe der deutschen ges. MwSt. (derzeit 19%)** einzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nach Vorlage eines qualifizierten Nachweises im Original der ausl. Finanzbehörde über die ordnungsgemäße Versteuerung der erworbenen Ware. (hieraus muss genau zu ersehen sein, um welche Ware es sich handelt, bzw. die Fahrgestellnummern der Fahrzeuge angegeben sein)

Änderungen vorbehalten!
